



Informationen zu den ESA und MSA-Prüfungen im Schuljahr 2025/26



Inhaltsverzeichnis

1.	Abschlussprüfungen im Schuljahr 2025/26 – Allgemeines	3
1.1	Jahrgangsstufe 9	3
1.2	Jahrgangsstufe 10	3
2.	Information der Prüflinge durch die Klassen-/Fachlehrer	4
3.	Schriftliche Prüfungen	4
3.1.	Termine	4
3.2.	Hilfsmittel während der schriftlichen Prüfungen	4
4.	Mündliche Prüfungen. Eine genaue Terminierung erfolgt spätestens im Mai	5
5.	Sprachfeststellungsprüfungen.....	5
6.	Umrechnung der E- und G-Noten – Erreichen von Abschlüssen	5
Anlage 1		6
Anlage 2		7

Marc Beutin-Steger (Januar 2026)

1. Abschlussprüfungen im Schuljahr 2025/26 – Allgemeines

Am Ende der Pflichtschulzeit soll jede Schülerin und jeder Schüler möglichst einen Schulabschluss erreicht haben.

1.1 Jahrgangsstufe 9

Neu: Es finden Prüfungen zum Erreichen des ESA statt: zwei schriftliche (Deutsch und Mathematik) und eine mündliche Prüfung nach Wahl der Schüler*innen.

Ende Januar wählen die Schülerinnen und Schüler ein Fach aus den Fächern *Berufliche Orientierung, Englisch, Gesellschaft oder Biologie*.

Alle Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen, deren Halbjahreszeugnis keine MSA-Prognose oder „Sek II“-Prognose ausweist, nehmen an den Prüfungen zum Erreichen des ESA teil. Die übrigen erreichen den ESA nach §29 Abs.2 ohne Teilnahme an der Prüfung, wenn auch am Ende des Schuljahres die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1.2 Jahrgangsstufe 10

Neu: Es finden Prüfungen zum Erreichen des MSA statt: zwei schriftliche (Deutsch und Mathematik) und zwei mündliche Prüfungen (Englisch und eine nach Wahl der Schüler*innen).

Ende Januar wählen die Schülerinnen und Schüler ein Fach aus den Fächern *Berufliche Orientierung, Philosophie, Gesellschaft oder Biologie*.

Alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, die am Ende des 1. Halbjahres die Prognose „MSA“ (mittlerer Schulabschluss) haben, nehmen an den Prüfungen zum MSA teil.

Neu: Alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, die am Ende des Schuljahres die Prognose „Sek II“ (Übergang in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe) erreichen, erhalten den MSA ohne Teilnahme an der Prüfung (§ 30 Abs. 2).

Im Jahrgang 10 können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag (formlos) der Erziehungsberechtigten bei fehlenden Voraussetzungen an den MSA Prüfungen teilnehmen, wenn die Zeugniskonferenz dies befürwortet. Dieses Verfahren gilt nicht für die ESA2.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erreicht haben, können die Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ganz oder teilweise wiederholen oder aber auch auf die erneute Teilnahme an den Prüfungen verzichten und erhalten am Ende von Jahrgang 10 einen erweiterten ESA (eESA), wenn in allen Fächern die Note G4 erreicht wird.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und die im Januar 2025 erneut keine Prognose auf einen Abschluss haben, müssen an den Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen und erhalten ebenfalls einen erweiterten ESA, wenn in allen Fächern die Note G4 erreicht wird.

2. Information der Prüflinge durch die Klassen-/Fachlehrer

Vor den Prüfungen (spätestens Ende Februar) werden die Schülerinnen und Schüler von den Fach- und Klassenlehrerinnen und -lehrer über die schriftlichen Termine und den Ablauf der Prüfungen informiert. Für die mündlichen Prüfungen wird zu diesem Zeitpunkt nur der Zeitraum genannt.

Wichtig ist, dass die Prüflinge vor der Prüfung auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hingewiesen werden. Siehe dazu APOGrundStGy § 25 Absatz 2: **Wer einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine ohne wichtigen Grund versäumt, erhält keinen Abschluss.**

3. Schriftliche Prüfungen

3.1. Termine

Die schriftlichen Prüfungen finden wie folgt statt:

- **Freitag, 10.04.2026, ESA-Mathematik**
- **Montag, 13.04.2026, MSA-Mathematik**
- **Dienstag, 14.04.2026, ESA und MSA SFP (Sprachfeststellungsprüfung)**
- **Donnerstag, 16.04.2026, ESA-Deutsch**
- **Freitag, 17.04.2026, MSA-Deutsch**

In der Zeit der schriftlichen Prüfungen, vom 10. bis zum 17.04.2026 findet **kein Unterricht** für die Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Klassen statt. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Prüfungen teilnehmen, schreiben in dieser Zeit die zweiten Klassenarbeiten des Halbjahres.

Zur Vorbereitung der Schriftlichen Prüfungen gibt es jeweils ein Heft der Behörde mit hilfreichen Informationen. Dieses können Sie im Internet finden: <https://www.hamburg.de/abschlussprüfungen>

Beginn der schriftlichen Prüfungen ist jeweils um 9.00 Uhr.

Dauer der Prüfungen: Deutsch 135 Min, Mathematik 120 Minuten. Es wird keine zusätzliche Einlesezeit gewährt.

Neu zugewanderten Prüflingen werden für den ESA/MSA Erleichterungen gewährt (s. Anlage 2).

3.2. Hilfsmittel während der schriftlichen Prüfungen

- Welche Hilfsmittel erlaubt sind, geht aus den Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben hervor (siehe oben)
- **Deutsch** = Rechtschreibwörterbuch,
- **Englisch** = Zweisprachiges Wörterbuch, kein elektronisches Wörterbuch!,
- **Mathematik** = Taschenrechner, nicht programmierbar und nicht graphikfähig, Schreib- und Zeichengeräte, Formelblatt, Rechtschreiblexikon,
- **SFP** = keine Hilfsmittel, d.h. IVK-SuS und ehemalige IVK-SuS dürfen **kein** muttersprachliches Wörterbuch verwenden!

4. Mündliche Prüfungen. Eine genaue Terminierung erfolgt spätestens im Mai.

- Die mündlichen Prüfungen für die Jahrgänge 9 und 10 finden am Standort Krausestraße statt.
- Der Prüfzeitraum für die mündlichen Prüfungen ist vom 26.05. bis zum 29.05.2026.
- Die Prüfungsteilnehmer*innen der 9. und 10. Klassen haben in der Prüfungszeit keinen regulären Unterricht.
- Nach den Zeugniskonferenzen am Ende des ersten Halbjahres wählen die Schülerinnen und Schüler ihre mündlichen Prüfungsfächer.

5. Sprachfeststellungsprüfungen

Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die am Regelunterricht in einer deutschen Schule zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I teilnehmen, können die Abschlussprüfung im Fach Englisch durch eine Abschlussprüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht teilgenommen haben und fachkundige Prüfer*innen für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen. Die Anmeldung erfolgt am Ende des ersten Halbjahres (Januar). Eine entsprechende Aufforderung an die Klassenleitungen wird rechtzeitig durch die Abteilungsleitung erfolgen, die die Schülerinnen und Schüler informieren werden.

6. Umrechnung der E- und G-Noten – Erreichen von Abschlüssen

Siehe Anlage 2

Anlage 1

Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung

MBISchul Nr. 08

7. Oktober

2016

INHALT

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache	60
Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen (Stand: 09-2016)	61
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2016/17, über die Vorschulklassen für das Schuljahr 2017/18, sowie über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2017.....	66
Richtlinie für die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG im Bereich Förderangebote und Einsatz an allgemeinbildenden Schulen, Sprachunterricht für nicht schulpflichtige Kinder	69
Informationen zum GKA-Jahrestausch	70

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache

1. Diese Richtlinie gilt
 - a. für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Sekundarstufen I und II, die höchstens drei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben sowie
 - b. für Personen, die ohne vorausgegangenen Besuch einer staatlichen, staatlich anerkannten oder genehmigten Schule eine Prüfung nach den Vorschriften der Externenprüfungsordnung ablegen und höchstens drei Jahre in einem deutschsprachigen Land gelebt haben;
2. Zur Kompensation sprachlicher Schwierigkeiten können in Fächern, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, insbesondere folgende Erleichterungen gewährt werden:
 - Bereitstellung eines nicht-elektronischen Wörterbuchs Deutsch- Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch
 - Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten.
3. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Soweit in Abschlussprüfungen oder bei schul- oder jahrgangsübergreifenden Leistungsvergleichen die Aufgaben zentral gestellt werden, werden Art und Umfang der Erleichterungen zusammen mit der Aufgabenstellung festgelegt. Im Übrigen entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen in Prüfungen die bzw. der jeweilige Prüfungsbeauftragte bzw. die Prüfungsleitung.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung, Hamburger Straße 31,
22083 Hamburg

An die Schulleitungen,
die Abteilungsleitungen Sek. I und
die Fachleitungen Deutsch und Mathematik der
Stadtteilschulen und allgemeinbildenden Gymnasien
einschließlich der ReBBZ und Sonderschulen

Amt für Bildung
Referat Grundsatz/Unterrichtsentwicklung/
Zentrale Abschlussprüfungen
Leitung
Margareta Brünjes
Hamburger Str. 31, D 22083 Hamburg
Tel. +49 40 428 63 2300
E-Mail: Margareta.Bruenjes@bsfb.hamburg.de

6. November 2025

Verlängerung von Arbeitszeiten gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache“ (MBISchul 08/2016, S. 60)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den schriftlichen Abschlussprüfungen zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden und des mittleren Schulabschlusses gelten ab dem laufenden Schuljahr 2025/26 gegenüber den Vorjahren veränderte Arbeitszeiten. Im ESA wurde die Arbeitszeit im Fach Deutsch um 20 Minuten gekürzt, im Fach Mathematik um 35 Minuten. Zusätzlich wurde die Mathematikprüfung sprachlich entlastet. In der Prüfung zum MSA gilt im Fach Mathematik eine um 20 Minuten reduzierte Arbeitszeit. Aufgrund dieser allgemeinen Kürzungen der Prüfungszeiten ist es notwendig, auch die Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler mit sprachlichen Schwierigkeiten anzupassen. Die bisherigen Verlängerungen der Arbeitszeiten werden daher teilweise zurückgenommen.

Es gelten folgende neue Arbeitszeitverlängerungen:

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)

Fach	Verlängerung
Deutsch	40 Min.
Mathematik	15 Min.

Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Fach	Verlängerung
Deutsch	45 Min.
Mathematik	25 Min.

Bitte leiten Sie diese Information an die zuständigen Abteilungsleitungen weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 428 28-0

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 2 Mundsburg
U 2 Hamburger Straße
Buslinie 25 U Mundsburg

Anlage 2

Abschlussbestimmungen für die Sek I der Stadtteilschule gemäß APO GrundStGy

	Regelfall	Ausschluss	Ausgleich
Erster allgemeinbildender Schulabschluss nach Jg. 9 oder Jg. 10	<p>Entweder: Teilnahme an der Prüfung und Durchschnitt G 4 über alle Fächer und Lernbereiche</p> <p>Oder: Nichtteilnahme an der Prüfung und G 2 in allen Fächern bzw. Ausgleich von zwei Noten unter G 2</p>	<p>Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> • G 5 in Mathematik und Deutsch • G 6 in Deutsch oder Mathematik oder Englisch • 2 x G 6 • 3 x G 5 • 1 x „nicht bewertbar“ 	<p>1 x G 5 durch G 2 oder 2 x G 3</p> <p>1 x G 6 durch G 1 oder 2 x G 2</p>
Mittlerer Schulabschluss nach Jg. 10	Teilnahme an der Prüfung und G 2 in allen Fächern bzw. Ausgleich von zwei Noten unter G 2	<p>Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 x G 3 in Deutsch, Mathematik, Englisch • 1 x G 4 in Deutsch, Mathematik, Englisch • G 3 und G 4 • 1 x „nicht bewertbar“ 	<p>1 x G 3 durch E 3 oder 2 x E 4</p> <p>1 x G 4, G 5, G 6 durch 1 x E 2 oder 2 x E 3</p>
Versetzung in die Vorstufe der Gymnasialen Oberstufe	Erwerb des MSA und E 4 in allen Fächern	<ul style="list-style-type: none"> • 2 x G 2 in Deutsch, Mathematik, Englisch • 1 x G 3 in Deutsch, Mathematik, Englisch • G 2 und G 3 • 3 x G 2 • 1 x „nicht bewertbar“ 	<p>1 x G 2 durch E 2 oder 2 x E 3</p> <p>1 x G 3, G 4, G 5, G 6 durch 1 x E 1 oder 2 x E 2</p>

Bitte beachten: Ausnahmeregelungen bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen für den Übergang in die Oberstufe möglich.